

PRESSEMITTEILUNG - 320 -

Datum 15.10.2020

Erweiterte Maßnahmen nach Erreichen der 7-Tage-Inzidenz

Die 7-Tage-Inzidenz, die Anzahl der in den letzten sieben Tagen neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner, liegt im Landkreis Prignitz heute bei 40,7.

Damit wird der Grenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten und es gelten nach der vom 11. Oktober 2020 in Kraft gesetzten Umgangsverordnung des Landes Brandenburg im Landkreis Prignitz eine Ausweitung der Maskenpflicht und enger gefasste Obergrenzen für private Feiern.

Ausweitung der Maskenpflicht (§ 2 Abs. 1a SARS-CoV-2-UmgVO)

Damit gilt, ab sofort im Landkreis Prignitz für folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,
2. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
3. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

Neue Obergrenzen für private Feierlichkeiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 a-b SARS-CoV2-UmgVO)

Private Feierlichkeiten sind

- a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und
- b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden untersagt.

Diese weiteren Maßnahmen gelten solange im Landkreis Prignitz kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen.

Sollten mehr als 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im Landkreis vorliegen, sind (nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 a-b SARS-CoV-2-UmgVO) private Feierlichkeiten

- a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden und
- b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden untersagt.

Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen. Die Meldung soll grundsätzlich über das im Internet bereit gestellte Formular via E-Mail an gsa@lkprignitz.de erfolgen.

Die Bekanntmachung des 7-Tage-Inzidenzwertes erfolgt u. a. auf der Webseite der Kreisverwaltung.

Die Angaben auf der Webseite des Robert-Koch-Institutes bilden zurzeit nicht den tatsächlichen Wert für die Prignitz ab, der Landkreis sieht sich in der Pflicht die vorgenannten Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu ergreifen.